

---

# Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers

Investitionsbank des Landes Brandenburg  
Potsdam

Betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit  
der nichtfinanziellen Berichterstattung für den Zeitraum vom  
1. Januar bis 31. Dezember 2023

Auftrag: DEE00116790.1.1



## **Inhaltsverzeichnis**

I.	Verantwortung der gesetzlichen Vertreter .....	3
II.	Unabhängigkeit und Qualitätsmanagement der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft .....	4
III.	Verantwortung des Wirtschaftsprüfers .....	4
IV.	Prüfungsurteil .....	5
V.	Verwendungsbeschränkung für den Vermerk .....	5

**Anlagen** (siehe gesondertes Verzeichnis)

## **Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit der nichtfinanziellen Berichterstattung**

An die Investitionsbank des Landes Brandenburg, Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam.

Wir haben die in Abschnitt „5. Nichtfinanzielle Erklärung“ des Lageberichts enthaltene nichtfinanzielle Erklärung der Investitionsbank des Landes Brandenburg, Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam, (im Folgenden die „ILB“) für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 (im Folgenden die „nichtfinanzielle Erklärung“) einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit unterzogen.

Nicht Gegenstand unserer Prüfung sind die in der nichtfinanziellen Erklärung genannten externen Dokumentationsquellen oder Expertenmeinungen.

### **I. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

Die gesetzlichen Vertreter der ILB sind verantwortlich für die Aufstellung der nichtfinanziellen Erklärung in Übereinstimmung mit den §§ 289c bis 289e HGB und Artikel 8 der VERORDNUNG (EU) 2020/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (im Folgenden die „EU-Taxonomieverordnung“) und den hierzu erlassenen delegierten Rechtsakten sowie mit deren eigenen in Abschnitt „5.2.1 Nachhaltige Förderprogramme“ der nichtfinanziellen Erklärung dargestellten Auslegung der in der EU-Taxonomieverordnung und den hierzu erlassenen delegierten Rechtsakten enthaltenen Formulierungen und Begriffe.

Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der ILB umfasst die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur nichtfinanziellen Berichterstattung sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen zu einzelnen nichtfinanziellen Angaben der ILB, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung einer nichtfinanziellen Erklärung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (Manipulation der nichtfinanziellen Erklärung) oder Irrtümern ist.

Die EU-Taxonomieverordnung und die hierzu erlassenen delegierten Rechtsakte enthalten Formulierungen und Begriffe, die noch erheblichen Auslegungsunsicherheiten unterliegen und für die noch nicht in jedem Fall Klarstellungen veröffentlicht wurden. Daher haben die gesetzlichen Vertreter ihre Auslegung der EU-Taxonomieverordnung und der hierzu erlassenen delegierten Rechtsakte im Abschnitt „5.2.1 Nachhaltige Förderprogramme“ der nichtfinanziellen Erklärung niedergelegt. Sie sind verantwortlich für die Vertretbarkeit dieser Auslegung. Aufgrund des immanenten Risikos, dass unbestimmte Rechtsbegriffe unterschiedlich ausgelegt werden können, ist die Rechtskonformität der Auslegung mit Unsicherheiten behaftet.

## II. Unabhängigkeit und Qualitätsmanagement der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wir haben die deutschen berufsrechtlichen Vorschriften zur Unabhängigkeit sowie weitere berufliche Verhaltensanforderungen eingehalten.

Unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wendet die nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen – insbesondere der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) sowie des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen IDW Qualitätsmanagementstandards 1 „Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis“ (IDW QMS 1 (09.2022)) an, welcher von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verlangt, ein Qualitätsmanagementsystem, das den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Anforderungen entspricht, auszugestalten, einzurichten und durchzusetzen.

## III. Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit über die nichtfinanzielle Erklärung abzugeben.

Wir haben unsere betriebswirtschaftliche Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): „Assurance Engagements other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“, herausgegeben vom IAASB, durchgeführt. Danach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit begrenzter Sicherheit beurteilen können, ob uns Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass die nichtfinanzielle Erklärung der ILB, mit Ausnahme der in der nichtfinanziellen Erklärung genannten externen Dokumentationsquellen oder Expertenmeinungen, in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den §§ 289c bis 289e HGB und der EU-Taxonomieverordnung und den hierzu erlassenen delegierten Rechtsakten sowie der in Abschnitt „5.2.1 Nachhaltige Förderprogramme“ der nichtfinanzielle Erklärung dargestellten Auslegung durch die gesetzlichen Vertreter aufgestellt worden ist.

Bei einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, sodass dementsprechend eine erheblich geringere Prüfungssicherheit erlangt wird. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir unter anderem folgende Prüfungshandlungen und sonstige Tätigkeiten durchgeführt:

- *Verschaffung eines Verständnisses über die Struktur der Nachhaltigkeitsorganisation der ILB und über die Einbindung von Stakeholdern*
- *Befragung der gesetzlichen Vertreter und relevanter Mitarbeiter, die in die Aufstellung der nichtfinanziellen Erklärung einbezogen wurden, über den Aufstellungsprozess, über das auf diesen Prozess bezogene interne Kontrollsystem sowie über Angaben in der nichtfinanziellen Erklärung*
- *Identifikation wahrscheinlicher Risiken wesentlicher falscher Angaben in der nichtfinanziellen Erklärung*

- *Analytische Beurteilung von ausgewählten Angaben der nichtfinanziellen Erklärung*
- *Abgleich von ausgewählten Angaben mit den entsprechenden Daten im Jahresabschluss und Lagebericht*
- *Beurteilung der Darstellung der nichtfinanziellen Erklärung*

Die gesetzlichen Vertreter haben bei der Ermittlung der Angaben gemäß Artikel 8 der EU-Taxonomieverordnung unbestimmte Rechtsbegriffe auszulegen. Aufgrund des immanenten Risikos, dass unbestimmte Rechtsbegriffe unterschiedlich ausgelegt werden können, sind die Rechtskonformität der Auslegung und dementsprechend unsere diesbezügliche Prüfung mit Unsicherheiten behaftet.

#### **IV. Prüfungsurteil**

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass die nichtfinanzielle Erklärung der ILB für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den §§ 289c bis 289e HGB und der EU-Taxonomieverordnung und den hierzu erlassenen delegierten Rechtsakten sowie der in Abschnitt „5.2.1 Nachhaltige Förderprogramme“ der nichtfinanziellen Erklärung dargestellten Auslegung durch die gesetzlichen Vertreter aufgestellt worden ist. Wir geben kein Prüfungsurteil zu den in der nichtfinanziellen Erklärung genannten externen Dokumentationsquellen oder Expertenmeinungen ab.

#### **V. Verwendungsbeschränkung für den Vermerk**

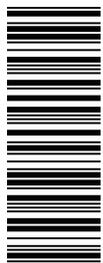
Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung für Zwecke der ILB durchgeführt wurde und der Vermerk nur zur Information der ILB über das Ergebnis der Prüfung bestimmt ist. Folglich ist er möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet. Somit ist der Vermerk nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-)Entscheidungen treffen. Unsere Verantwortung besteht allein der ILB gegenüber. Dritten gegenüber übernehmen wir dagegen keine Verantwortung. Unser Prüfungsurteil ist in dieser Hinsicht nicht modifiziert.

Berlin, den 26. April 2024

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Michael Quade  
Wirtschaftsprüfer

ppa. Thorsten Mohr  
Wirtschaftsprüfer





## **Anlagenverzeichnis**

**Seite**

I Nichtfinanzielle Erklärung 2023 der ILB.....	1
--	---

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017



## 5. Nichtfinanzielle Erklärung

### Einordnung

Diese nichtfinanzielle Erklärung dient der Erfüllung der Anforderungen nach § 340a Abs. 1a Satz 3 HGB in Verbindung mit §§ 289b bis 289e HGB. Im Folgenden werden Angaben gemacht, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage der ILB sowie der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die nichtfinanziellen Aspekte erforderlich sind.

Seit dem Geschäftsjahr 2021 nutzt die ILB den Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) als Rahmenwerk für ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Gliederung der nichtfinanziellen Erklärung orientiert sich teilweise an der Gliederung des DNK. Durch die Verwendung des DNK wird die Nachhaltigkeitsberichterstattung der ILB transparenter und vergleichbarer.

### 5.1 Verantwortungsvolle Unternehmensführung

#### Nachhaltigkeitskonzept

Die ILB ist das Förderinstitut des Landes Brandenburg und unterstützt das Land und andere Träger der öffentlichen Verwaltung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Dabei beachtet sie die Grundsätze und Ziele der staatlichen Förderpolitik.

Im Jahr 2020 wurde das Konzept zum Ausbau des ILB-Nachhaltigkeitsmanagements erarbeitet und vom Vorstand beschlossen. Auf Basis des Konzeptes entwickelte der Arbeitskreis Nachhaltigkeit in 2023 die Nachhaltigkeitsleitlinien. Die Nachhaltigkeitsleitlinien definieren was die ILB unter Nachhaltigkeit versteht und dienen als Orientierungshilfe für die nachhaltigere Ausrichtung der Bank. Die Leitlinien beziehen sich auf internationale Zielstellungen, wie das Pariser Klimaschutzabkommen und die Sustainable Development Goals (SDG) sowie auf die Nachhaltigkeitsziele des Landes Brandenburg. Mit den Nachhaltigkeitsleitlinien werden richtungweisende Leitsätze formuliert und die Grundlage für künftige Nachhaltigkeitsziele und -maßnahmen gelegt.

#### Geschäftsstrategie und strategische Ziele

Seit 2021 verfolgt die ILB das strategische Ziel, ihr Nachhaltigkeitsmanagement systematisch auszubauen und prozessual zu verankern. Für 2023 hatte sich die ILB in ihrer Geschäftsstrategie das Jahresziel gesetzt, ein Konzept für einen klimaneutralen Bankbetrieb zu erarbeiten. Daraufhin wurde der ILB-Klimaplan unterjährig erarbeitet und im 4. Quartal vom Vorstand beschlossen. Der Klimaplan und die dort formulierten Zwischenziele wurden in die ILB-Geschäftsstrategie aufgenommen. Gemäß Klimaplan und Geschäftsstrategie verfolgt die ILB das Ziel den ILB-Bankbetrieb bis zum Jahr 2030 klimaneutral auszurichten. Dabei gilt das Prinzip: Vermeiden, Reduzieren, Kompensieren. Um dieses übergeordnete Ziel zu erreichen, wurden Zwischenziele formuliert, die in den jährlichen Strategieprozess einfließen.

In der ILB-Geschäftsstrategie 2024+ wird darüber hinaus dargestellt, dass die ILB ihre nachhaltige Transformation weiter vorantreiben wird, indem sie:

- ILB-eigene Finanzierungen anbietet, um mit der Energiewende verbundenen klimapolitische Ziele des Landes Brandenburg zu unterstützen und
- ein ESG-Modul implementiert, dass die Ermittlung der Treibhausgas-Bilanz (Scope 1-3) und damit perspektivisch die CSRD-Berichterstattung unterstützt. Das Modul wurde im Berichtsjahr erworben.

Die Geschäftsstrategie 2024+ wurde im Verwaltungsrat erörtert und zur Kenntnis genommen. Der Umsetzungsstand der Jahresziele wird in monatlichen Meetings an den Vorstand berichtet.

#### Bankweite Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für das Nachhaltigkeitsmanagement der ILB liegt beim Gesamtvorstand. Der Nachhaltigkeitsmanager koordiniert den Ausbau des bankweiten Nachhaltigkeitsmanagements. Er ist dem Bereich Strategie und Kommunikation zugeordnet. Im Rahmen des Managementkreises Nachhaltigkeit tauschen sich der Vorstand, Bereichsleitende und der Nachhaltigkeitsmanager zu aktuellen Nachhaltigkeitsthemen aus. Der Managementkreis hatte Ende 2022 beschlossen, den Arbeitskreis Nachhaltigkeit zu gründen, um bankweit für Nachhaltigkeit und ESG-Themen zu sensibilisieren und den Ausbau des Nachhaltigkeitsmanagements zu unterstützen. Der Arbeitskreis wurde Anfang 2023 in Leben gerufen, ihm gehören Experten\*innen aus allen Bereichen der Bank an. Sie trafen sich einmal im Quartal, erarbeiteten die ILB-Nachhaltigkeitsleitlinien und unterstützten den Nachhaltigkeitsmanager bei der Ausarbeitung der initialen Wesentlichkeitsanalyse zur Vorbereitung auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

### Wesentlichkeitsanalyse

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden 2022 wesentliche ILB-Geschäftsdokumente wie die Geschäfts- und Ressourcenstrategien, Umfeld- und Unternehmensanalysen, die Roadmap Nachhaltigkeit und das regulatorische Screening analysiert und für die ILB potenziell wesentliche Themen identifiziert. Die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse haben weiterhin Bestand, da sich das ILB-Geschäftsmodell seit 2022 nicht verändert hat und gemäß regulatorischem Screening und ILB-Umfeldanalyse keine neuen externen Faktoren in Bezug auf Nachhaltigkeitsthemen auf die ILB einwirkten. Im Ergebnis der letzten Wesentlichkeitsanalyse werden seit dem Berichtsjahr 2022 zusätzlich folgende Themen als wesentlich betrachtet: Kundenservice und Beschwerdemanagement sowie Nachhaltigkeit in der Kreditentscheidung.

Alle wesentlichen Themen sind in der nachstehenden Tabelle aufgelistet.

Handlungsfelder und wesentliche Themen	Bezug zu nichtfinanziellen Aspekten
<b>5.2 Nachhaltiges Bankgeschäft</b> 5.2.1 Nachhaltige Förderprogramme 5.2.2 Nachhaltiges Treasurygeschäft 5.2.3 Nachhaltigkeitsrisiken managen	Umwelt- und Sozialbelange
<b>5.3 Nachhaltiger Bankbetrieb</b> 5.3.1 Ressourcenmanagement 5.3.2 Klimarelevante Emissionen 5.3.3 Kundenservice und Beschwerdemanagement	Umwelt- und Sozialbelange
<b>5.4 Arbeitnehmerbelange</b> 5.4.1 Arbeitnehmerrechte 5.4.2 Familienfreundliche Arbeitgeberin 5.4.3 Chancengerechtigkeit 5.4.4 Qualifizierung 5.4.5 Betriebliches Gesundheitsmanagement	Arbeitnehmerbelange
<b>5.5 Sozialbelange</b>	Sozialbelange
<b>5.6 Compliance</b> 5.6.1 Gesetzes- und richtlinienkonformes Verhalten 5.6.2 Informationssicherheit	Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Die ILB fällt nicht unter das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Die Einhaltung der Menschenrechte ist der ILB selbstverständlich dennoch wichtig. Sie beachtet alle diesbezüglichen Vorschriften und Gesetze. Dieser Aspekt ist aber nicht wesentlich für die Geschäftstätigkeit der ILB, da sie ausschließlich in Brandenburg ansässig und regional tätig ist, mit Ausnahme des Treasury-Geschäftes. Regional tätig bedeutet, dass der unmittelbare oder mittelbare Bezug zum Land Brandenburg ("Brandenburgbezug") eine

entscheidende Rolle spielt. Ein unmittelbarer Brandenburgbezug besteht beispielsweise bei einem Antragsteller mit Unternehmenssitz oder Betriebsstätte(n) bzw. Investitionsort in Brandenburg. Ein mittelbarer Brandenburgbezug kann beispielsweise aus wesentlichen Wertschöpfungs- oder Beschäftigungseffekten abgeleitet werden. In der Metropolregion Berlin-Brandenburg sowie in der Lausitzregion liegt auf Grund der engen regionalen Verflechtungen ein unmittelbarer Brandenburgbezug vor.

## **5.2 Nachhaltiges Bankgeschäft**

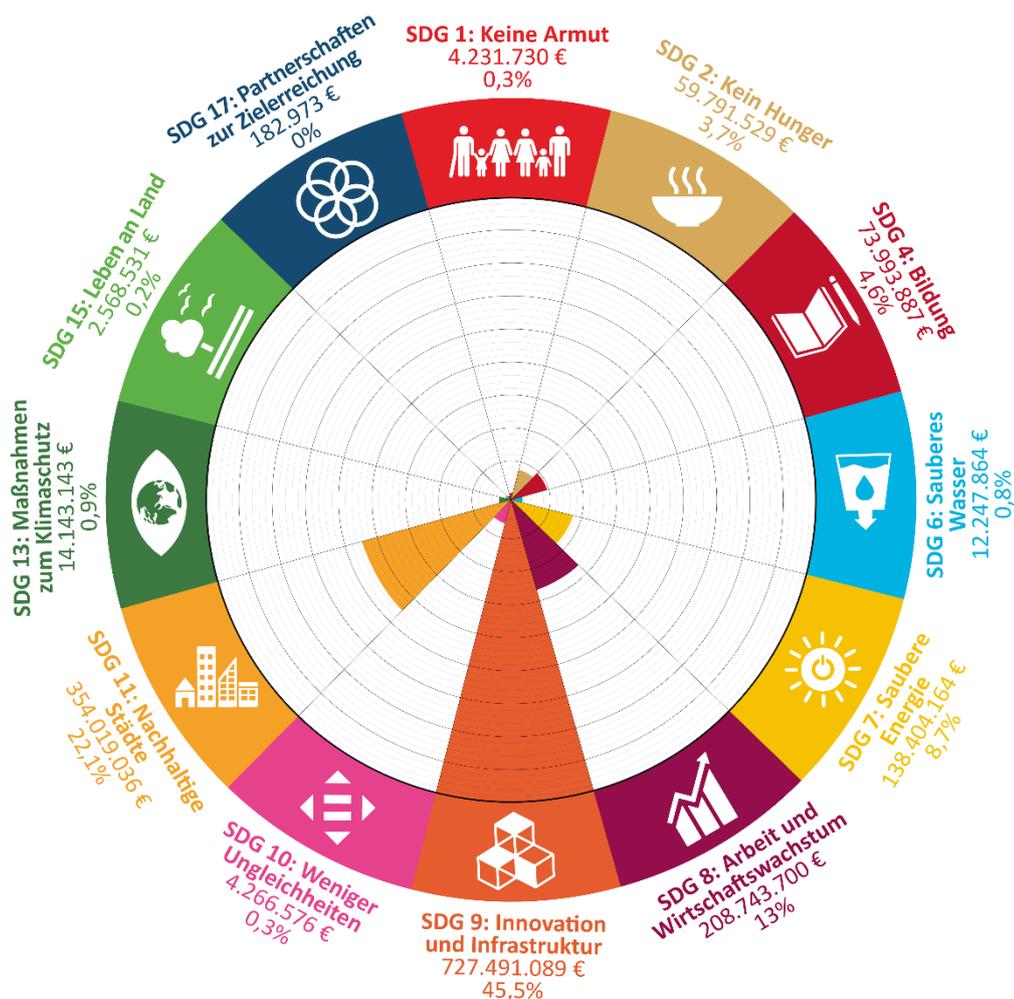
### **5.2.1 Nachhaltige Förderprogramme**

Die ILB fördert eine nachhaltige Entwicklung in Brandenburg, die gleichermaßen sozial, ökonomisch und ökologisch ist. Mit den Förderprogrammen des Landes, des Bundes und der EU sowie mit eigenen Förderkrediten trägt die ILB unter anderem zur Entwicklung der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes bei. Sie unterstützt unter anderem Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel und fördert damit die gesellschaftliche Transformation, hin zu einer CO<sub>2</sub>-neutralen Gesellschaft. Die ILB fördert aber auch lebenslanges Lernen, Forschung und Innovationen. Und nicht zuletzt fördert sie den sozialen Wohnungsbau, die öffentliche Verkehrsinfrastruktur und soziale Infrastrukturen wie Schulen, Kindertagesstätten und Krankenhäuser.

Im Jahr 2023 hat die ILB Fördermittel in Höhe von 1.603 Millionen Euro (Vorjahr: 2.032 Millionen Euro) für über 13.000 Projekte bereitgestellt (Vorjahr: 15.000 Projekte). Damit wurden Kommunen, Unternehmen, Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, Vereine und Privatpersonen im Land Brandenburg unterstützt.

### Nachhaltige Förderung transparent machen

Die ILB möchte transparent darstellen, wie die Förderprogramme der Brandenburger Landesregierung sowie die ILB-Förderprogramme dazu beitragen, eine nachhaltige Entwicklung in Brandenburg zu fördern. Daher veröffentlicht sie seit 2021 ihr SDG-Mapping für Neuzusagen im Geschäftsjahr. Dies verdeutlicht, welche Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen von der ILB finanziell unterstützt werden. Im Rahmen des SDG-Mappings wurden sämtliche Landes- und ILB-Förderprogramme einem Nachhaltigkeitsziel zugeordnet. Bei der Zuordnung wurden die Maßnahmentearten der Förderprogramme jeweils einem SDG zugeordnet, welches hauptsächlich erreicht wird. Doppelzählungen sind nicht erfolgt. Förderprogramme, welche keinem SDG zugeordnet werden können, bestanden zum Stichtag 31.12.2023 nicht. ESG-Kontroversen oder negative Effekte einzelner Vorhaben werden bei dieser Methodik nicht betrachtet. In der folgenden Grafik sind alle SDGs dargestellt, die im Jahr 2023 gefördert wurden.



Im Jahr 2023 stellte die ILB für zwölf der insgesamt 17 Sustainable Development Goals Gelder bereit. Dabei entfielen über 90 Prozent der Fördermittel auf folgende Nachhaltigkeitsziele:

- Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen (SDG 9)
- Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten (SDG 11),
- Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern (SDG 8),
- Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern (SDG 7) sowie
- Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern (SDG 4).

### **Den Klimawandel abbremsen**

Ziele des EU-Aktionsplans Sustainable Finance (2019) und des Green Deal (2020) sind, den Klimawandel abzubremesen, den Klimaschutz zu stärken und die Finanzströme in Europa in eine ökologisch nachhaltige Richtung zu lenken. Um diese Ziele zu erreichen, wurde ein ganzes Bündel an Verordnungen, Richtlinien und Gesetzen verabschiedet, von denen etliche auch für die ILB direkt oder indirekt bzw. mit Umsetzung in deutsches Recht relevant und anwendbar sind, wie beispielsweise die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), die European Single Access Point Verordnung, die Corporate Sustainability Due Diligence Directive, die mit der 7. Novelle der BaFin-Mindestanforderungen an das Risikomanagement, beschlossenen Änderungen, die insbesondere auch die EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung in Deutschland umsetzen.

Ein Treiber der Transformation ist die Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852. Sie soll dazu beitragen, europäische Finanzströme in eine nachhaltigere Richtung zu lenken. Gemäß Veröffentlichung im Amtsblatt der EU-Kommission vom 6. Oktober 2022 sind Unternehmen, die lediglich durch nationales Recht in den Anwendungsbereich der Richtlinie für die nichtfinanzielle Berichterstattung fallen, nicht Taxonomie-berichtspflichtig. Dies trifft auch auf Förderbanken und damit auf die ILB zu.

Die CSRD muss bis Juli 2024 in deutsches Recht überführt werden. Die ILB geht davon aus, dass sie mit dem deutschen CSRD-Umsetzungsgesetz in den Anwendungsbereich fällt. Im Berichtsjahr hat die ILB mit der Erstellung einer initialen Wesentlichkeitsanalyse begonnen, um die für sie wesentlichen European Sustainability Reporting Standards zu identifizieren. In 2024 wird im Rahmen eines Projektes eine GAP-Analyse zur Vorbereitung der Umsetzung der CSRD durchgeführt. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, inwiefern die Taxonomie-Verordnung anzuwenden ist.

### **Nachhaltigkeitsziele gemeinsam anstreben**

Weitere Treiber des ILB-Nachhaltigkeitsmanagements sind neben den bereits beschriebenen, selbstgesteckten Zielen und den regulatorischen Anforderungen die Bestrebungen der Brandenburger Landesregierung. Sie hat Förderprogramme aufgelegt, die Brandenburg sozial, ökologisch und wirtschaftlich stärken sollen. In ihrer Nachhaltigkeitsstrategie legt die Landesregierung dar, was Sie unter den SDGs der Vereinten Nationen versteht und wie sie die Zielerreichung mit Förderprogrammen des Landes unterstützt. Die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes bildete damit eine Grundlage für die Erarbeitung des SDG-Verständnisses der ILB und floss in die Erarbeitung des SDG-Mappings der ILB ein.

In 2023 beschloss der Landtag die Brandenburger Klimaanpassungsstrategie. Außerdem arbeitete die Landesregierung 2023 weiterhin an einem ambitionierten Klimaplan für Brandenburg. Dieser wurde am 5.3.2024 von der Brandenburger Landesregierung beschlossen. Die ganzheitliche Strategie wird maßgeblich dazu beitragen, Klimaneutralität im Land Brandenburg zu erreichen und klimaschädliches CO<sub>2</sub> einzusparen. Um

diese Ziele zu erreichen, wurden über 100 Maßnahmen in den Bereichen Energie, Industrie, Verkehr, Waldumbau und Bauen benannt. Diese Maßnahmen müssen finanziert werden. Hier besteht für die ILB die Chance, die Landesregierung bei der Umsetzung aktueller Förderprogramme zu unterstützen und ergänzende ILB-Förderprogramme anzubieten.

### **Nachhaltige Kreditvergabe**

Seit 2022 verfügt die ILB über eine Ausschlussliste für das ILB-eigene Kredit- und Treasurygeschäft. Diese definiert bereits auf Ebene der Geschäftsstrategie, welche Geschäfte die ILB nicht finanziert, da sie nicht mit ihrem Anspruch vereinbar sind, eine nachhaltige Entwicklung in Brandenburg zu fördern.

Gemäß der Ausschlussliste finanziert die ILB z.B. keine Geschäfte im Zusammenhang mit Rüstungsprodukten oder Kohlekraft. Die Ausschlussliste ist unter [www.ilb.de/nachhaltigkeit](http://www.ilb.de/nachhaltigkeit) veröffentlicht.

Die Einhaltung der Ausschlussliste wird im Rahmen der Herbeiführung der Kreditentscheidung sowohl für das Kredit- als auch das Treasurygeschäft geprüft. Im Geschäftsjahr 2023 wurden keine Geschäfte getätigt, die gegen die Ausschlussliste verstoßen.

### **5.2.2 Nachhaltiges Treasurygeschäft**

Das Treasury-Geschäft der ILB ist ein integraler Bestandteil des Geschäftsmodells der ILB. Das Anlageportfolio der ILB besteht größtenteils aus Staatsanleihen, Covered Bonds und Bankanleihen. Es dient der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Anforderungen (u.a. Liquidität, LCR, NSFR), der Anlage der anrechenbaren Eigenmittel, der Zwischenanlage von Fördermitteln und der Erwirtschaftung von Erträgen für das Fördergeschäft. Nachhaltigkeitsaspekte sollen zukünftig noch zielgerichteter in Investitionsentscheidungen integriert und das Portfolio über die Zeit auch unter Nachhaltigkeitsaspekten weiter optimiert werden. Hierzu lässt die ILB ihr Portfolio durch Union Investment auf Basis von Nachhaltigkeitskriterien für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (engl. „Environment, Social and Governance“, ESG) mit einer Punktezahl (Score) bewerten, um auf dieser Grundlage die Nachhaltigkeit ihrer Investitionen zu verbessern. Der ESG-Score des ILB-Portfolios betrug zum 31. Dezember 2023 62,3 Punkte und wies damit im Vergleich zum 31. Dezember 2022 (60,6 Punkte) einen positiven Trend auf. Laut Angabe von Union Investment liegen Vergleichsvermögen bei einem ESG-Score von 55,4 Punkten.

Neben der Etablierung von Nachhaltigkeit im Wertpapierportfolio der ILB möchte die ILB durch die Emission von Social Bonds eine Möglichkeit für Kapitalmarkt-Investor\*innen schaffen, sich an sozialen Investitionsvorhaben zu beteiligen. Sowohl das Social Bond Framework als auch die Emission von Anleihen mit sozialem Bezug geben der ILB die Möglichkeit, ihr nachhaltiges Geschäftsmodell sichtbarer darzustellen.

So haben die in 2020 und 2022 emittierten Social Bonds zur Finanzierung von insgesamt weit über 3.000 Sozialwohnungen und 1.000 Schulplätzen beigetragen, wie den in 2023 veröffentlichten Social Bonds Reports entnommen werden kann. Den Auswahlprozess der sozialen Investitionen hat die ESG-Research & Ratingagentur „imug Beratungsgesellschaft für sozial-ökologische Innovationen mbH“ im Rahmen einer Second Party Opinion (SPO) verifiziert.

### **5.2.3 Nachhaltigkeitsrisiken im Bankgeschäft managen**

Im Rahmen der Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen aus der 7. MaRisk-Novelle hat die ILB ihren Ansatz zum Management von Nachhaltigkeitsrisiken aus dem Bankgeschäft überprüft, erweitert und in einem Leitfaden zum „Management von Nachhaltigkeitsrisiken“ zentral dokumentiert.

Die ILB berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung und unterscheidet physische und transitorische Risiken. Sie folgt

damit dem Industriestandard und stuft Nachhaltigkeitsrisiken als Risikotreiber der klassischen Risikoarten ein.

Nachhaltigkeitschancen und -risiken werden – immer unter Berücksichtigung des ILB-spezifischen Geschäftsmodelles – in die bestehenden Risikomanagementprozesse der Bank integriert.

Entsprechende Maßnahmen und Verfahren zur Identifikation, Messung, Steuerung und Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Dies erfolgt mit dem Ziel, die Transparenz zum Einfluss der Nachhaltigkeitsrisiken auf das Gesamtrisikoprofil der Bank weiter zu erhöhen und entsprechende Steuerungsimpulse sowohl für die strategische und operative Gesamtbanksteuerung zu generieren.

Im Kreditgeschäft der ILB wird die Messung von ESG-Risiken künftig durch den Einsatz eines ESG-Scoringverfahrens unterstützt. Zum Einsatz kommt dabei ein 2023 angeschafftes Scoring Tool der S-Rating GmbH. Für 2024 ist die Integration in die System- und Prozesslandschaft der ILB und, basierend auf den Ergebnissen des Scorings, der weitere Ausbau des Steuerungsansatzes für Nachhaltigkeitsrisiken geplant.

Risikoartenübergreifend erfolgt die Quantifizierung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen von ESG-Stresstests bzw. adversen ESG-Szenarien. Die Simulationen erfolgen auf Basis zukunftsgerichteter Stressszenarien, die aktuelle gesellschaftliche, politisch-regulatorische und ökologische Entwicklungen, sowie wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigen. Im Ergebnis zeigt sich, dass Nachhaltigkeitsrisiken als Risikotreiber der Höhe nach, wesentliche Auswirkungen auf das Adressenausfallrisiko sowie das Marktpreisrisiko (Zinsänderungs- und Credit-Spread-Risiko) haben. Diese Auswirkungen können sowohl kurzfristig eintreten als auch mittel- bis langfristige Wirkungen entfalten. Die Risikotragfähigkeit ist sichergestellt, da sowohl im Stressszenario als auch im adversen Szenario alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen, einschließlich der Kapitalpuffer erfüllt werden.

Künftig sind die Ansätze, durch Einbeziehung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse bzw. quantitativer Studien ggf. weiter zu schärfen. Vor diesem Hintergrund gab es 2023 einen ersten Austausch der ILB mit dem Potsdamer Institut für Klimafolgenforschung und dem Landesamt für Umweltschutz. Hierbei wurden Kooperationsmöglichkeiten sowie die Verfügbarkeit von spezifischen Klima- und Umweltdaten für das Land Brandenburg eruiert.

## **5.3 Nachhaltiger Bankbetrieb**

### **5.3.1 Ressourcenmanagement**

Die ILB geht verantwortungsvoll mit natürlichen Ressourcen um. In ihrer Geschäftsstrategie hat sie festgelegt, ihren Ressourcenverbrauch umfangreich zu erfassen, um Reduktionsziele abzuleiten und die Ressourceneffizienz zu steigern.

#### **Umweltfreundliche Mobilität**

Zum Fuhrpark der ILB gehören 27 Fahrzeuge (Vorjahr: 25 Fahrzeuge). Darunter sind drei Verbrenner-Fahrzeuge (Vorjahr: 12), 23 Hybrid- beziehungsweise Elektro-Fahrzeuge (Vorjahr: 12) und ein Wasserstoff-Fahrzeug. Auf dem ILB-Gelände stehen fünf Ladesäulen für Elektrofahrzeuge. Seit 2022 erfolgt eine flexible und optimierte Parkplatznutzung auf dem ILB-Gelände über eine separate App. Die ILB bezuschusst für ihre Mitarbeitenden Tickets für den ÖPNV, unter anderem das Deutschlandticket. Außerdem wurde die ILB 2023 als fahrradfreundlicher Arbeitgeber vom Allgemeinen Deutschen Fahrrad Club zertifiziert. In 2023 hat die ILB erneut am Stadtradeln teilgenommen, einer Kampagne des Klima-Bündnis der europäischen Städte mit indigenen Völkern der Regenwälder. Mit ihrem Engagement setzt die Bank ein Zeichen für die Verkehrswende und den Klimaschutz.

### Ressourcen sparen

Die ILB führt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben alle vier Jahre ein Energie-Audit durch - zuletzt in 2020. Dies erfasst über 90 Prozent der Energieverbräuche in den Bereichen Strom, Fernwärme und Kraftstoff der Fahrzeugflotte (Scope 1 und 2).

Schreiben an Kund\*innen und Geschäftspartner\*innen versendet die ILB zunehmend elektronisch. Um den Papierverbrauch weiter zu reduzieren und Prozesse zu beschleunigen, führt die ILB einen digitalen Rechnungsworkflow ein.

Die Verbräuche von Strom, Kraftstoff und Papier sanken in 2023 leicht gegenüber dem Vorjahr.

Verbrauchte Ressourcen	2023	2022	2021
Ökostrom	1.678 MWh	1.789 MWh	1.810 MWh
Kraftstoff (Benzin/Diesel)	29.273 Liter	31.461 Liter	29.091 Liter
FSC-Papier	1,7 Mio. Blatt	2,2 Mio. Blatt	3,6 Mio. Blatt

### Nachhaltige Beschaffung

Als Anstalt des öffentlichen Rechts schreibt die ILB Beschaffungen vergaberechtskonform aus. Dabei beachtet sie die Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz, um einen fairen Wettbewerb unter allen Marktteilnehmenden sicherzustellen. Seit Mitte 2023 wird grundsätzlich bei jeder größeren Beschaffung geprüft, welche Nachhaltigkeitsaspekte sinnvoll von den Bietern gefordert werden können. Beispielhaft seien hier Folgende genannt:

- Vorlage einer CO<sub>2</sub>-Bilanz mit Zertifikat 14.001 oder vergleichbar
- Angabe der durch die eingekaufte Leistung verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen
- Ausführung in Recycling-Kunststoff oder biologisch erzeugtem und biologisch abbaubarem Kunststoff
- Gesamtanteil des Recyclingmaterials bei Herstellung sowie bei Entsorgung
- Zertifikate wie EU-Umweltzeichen, EMAS (Eco Management and Audit Scheme), FSC (Forest Stewardship Council), PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification), Oeko Tex 100, Blauer Engel, TÜV schadstoffgeprüft
- Abstimmungen/Beratungen/Klärungen sollen möglichst remote erfolgen
- Regionalität und Saisonalität von verwendetem Obst und Gemüse
- Vermeidung von Abfällen und Müll

Für 2024 ist geplant, die angewendeten Nachhaltigkeitskriterien systematisch zu dokumentieren, um künftig auch weitergehende Aussagen zu möglichen positiven Effekten treffen zu können.

## 5.3.2 Klimarelevante Emissionen

### Klimafreundlicher Bankbetrieb

Durch den ILB-Geschäftsbetrieb wurden 2023 folgende direkte (Scope-1) und indirekte (Scope-2) CO<sub>2</sub>-Emissionen verursacht. Die Scope 1 Emissionen resultieren aus dem oben aufgeführten Strom- und Kraftstoffverbrauch. Die Scope-2-Emissionen resultieren aus dem Bezug von Fernwärme.

Die verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen wurden mit Hilfe des CO<sub>2</sub>-Rechners des österreichischen Umweltbundesamtes berechnet (<https://secure.umweltbundesamt.at/co2mon/co2mon.html>).

CO <sub>2</sub> -Emissionen	2023	2022	2021
Scope-1	84 t CO <sub>2</sub> -Äquivalent	88 t CO <sub>2</sub> -Äquivalent	89 t CO <sub>2</sub> -Äquivalent
Scope-2	213 t CO <sub>2</sub> -Äquivalent	223 t CO <sub>2</sub> -Äquivalent	340 t CO <sub>2</sub> -Äquivalent
Gesamt (ohne Scope-3)	297 t CO <sub>2</sub> -Äquivalent	311 t CO <sub>2</sub> -Äquivalent	429 t CO <sub>2</sub> -Äquivalent

Indikator erneuerbare Energien: Die ILB wird seit Bezug des Neubaus im Jahr 2017 mit Fernwärme versorgt und bezieht seit 2019 100 Prozent Ökostrom.

Die Scope-3-Emissionen der ILB wurden 2023 in Teilen ermittelt. Bislang können die Scope-3-Emissionen in den Bereichen Geschäftsreisen, Wärme (vorgelagert), Strom (vorgelagert), Strom aus dem Homeoffice, Abfall (in Teilen) und Papierverbrauch bestimmt werden. Die ILB wird in 2024 weiter daran arbeiten, ihren CO<sub>2</sub>-Fußabdruck zu ermitteln. Dazu zählen gemäß Green House Gas Protocol, einem international anerkannten Standard zur Bilanzierung von Treibhausgas-Emissionen, unter anderem Emissionen, die beispielsweise durch

- das Pendeln der Mitarbeitenden,
- den Einkauf bzw. das Leasing von Waren und
- die Inanspruchnahme von Dienstleistungen verursacht werden sowie
- die finanzierten Emissionen, die mit den Finanzierungen aus den ILB-eigenen Förderprogramme verbunden sind.

#### **Klimafreundliche Geschäftsreisen**

Bei Geschäftsreisen achtet die ILB auf eine umweltfreundliche Mobilität. Für Dienstreisen sollen, gemäß interner Dienstreiserichtlinie, grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Die Flugzeugbenutzung ist nur bei wesentlicher Kosten- und/oder Zeitersparnis gestattet. Taxifahrten sind nur in zwingenden und zu begründenden Ausnahmefällen zulässig. Im Berichtsjahr fanden 474 Dienstreisen statt (Vorjahr 313 Dienstreisen).

#### **5.3.3 Kundenservice und Beschwerdemanagement**

Der ILB ist die Zufriedenheit ihrer Kunden\*innen ein wichtiges Anliegen. Die ILB gibt ihren Kunden\*innen die Möglichkeit, Unzufriedenheit und Kritik zu äußern und hat für die Beschwerdebearbeitung seit 2018 ein zentrales Beschwerdemanagement eingerichtet. Damit setzt sie die Mindestanforderungen an das Beschwerdemanagement der BaFin um.

Der Vorstand und verantwortliche Bereiche erhalten quartalsweise Berichte über die eingegangenen Beschwerden. Die Berichte enthalten auch Handlungsempfehlungen, um Beschwerdegründe zu mindern oder zu beseitigen. In 2023 sind insgesamt 92 Beschwerden eingegangen. Diese wurden nach Absprache mit den Fachbereichen zu 100 % beantwortet. Die wesentlichen Beschwerdegründe in 2023 waren als zu lang empfundene Bearbeitungszeiten und von der ILB getroffene Entscheidungen innerhalb des Antragsprozesses sowie vereinzelt die Rahmenbedingungen von Förderprogrammen.

Die ILB nimmt jede einzelne Beschwerde ernst. Sie prüft und bearbeitet Beschwerden zeitnah, um ILB-eigene Produkte und Prozesse systematisch zu optimieren beziehungsweise um das Feedback zur Optimierung von Förderprogrammen des Landes Brandenburg gebündelt an die richtliniengebenden Ministerien weiterzuleiten.

Um die Kundenzufriedenheit weiter zu erhöhen, wurde zum 01. Januar 2023 der Themenhub Kundenservice eingeführt. Aufgabe des Themenhubs ist es kontinuierlich Kundenfeedback einzuholen, Verbesserungspotenziale abzuleiten, Handlungsempfehlungen auszusprechen und gemeinsam mit den Fachbereichen Verbesserungen umzusetzen. In 2023 wurden 3.634 Kunden mit der Bitte um Feedback angeschrieben. Die ILB hat 601 Feedbacks erhalten und ausgewertet. Das entspricht einer Rücklaufquote von 17 %. Im Ergebnis wurden bereits erste Maßnahmen umgesetzt, die zu einer Verbesserung der Kundenzufriedenheit beitragen sollen wie beispielsweise die Bildschirmteilen-Funktion für Sachbearbeitende, um Kundenanliegen direkt und effizient zu lösen. Außerdem wurde die telefonische Erreichbarkeit ILB-weit verbessert und als Pilot ein anschaulicher Wegweiser für den Antragsprozess bereitgestellt.

## **5.4 Arbeitnehmerbelange**

### **5.4.1 Arbeitnehmerrechte**

Die Arbeitsbedingungen der ILB stehen im Einklang mit deutschen und europäischen Gesetzen, dem Tarifvertrag für die öffentlichen Banken sowie den zwischen dem Personalrat und dem Vorstand abgeschlossenen Dienstvereinbarungen. Mit dem Personalrat arbeitet die ILB über die gesetzlichen Informations-, Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte hinaus vertrauensvoll zusammen und bindet ihn in die strategisch relevanten Entscheidungen und Projekte ein. Die Aktivitäten zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte wie beispielsweise Verhandlungen zu Dienstvereinbarungen werden an den Vorstand berichtet.

### **5.4.2 Familienfreundliche Arbeitgeberin**

Die ILB ist seit 2018 als familienbewusste Arbeitgeberin mit dem Zertifikat zum Audit "berufundfamilie" ausgezeichnet. In 2021 wurde die ILB für drei weitere Jahre von "berufundfamilie" rezertifiziert. Das liegt auch an den Rahmenbedingungen, die die ILB für eine familienfreundliche Unternehmenskultur in allen Lebenslagen geschaffen hat. Sie unterstützt alle Mitarbeitenden dabei, berufliches und privates Engagement in Einklang zu bringen. Sie bietet familienfreundliche Beschäftigungsmodelle mit variablen Arbeitszeiten, verschiedene Optionen zum ortsflexiblen Arbeiten, und stellt durch ihre Kooperationspartner Belegplätze in Kitas sowie Beratungs- und Vermittlungsleistungen für Familien mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen bereit.

Die ILB unterstützt die Vernetzung von Mitarbeitenden unter der Schirmherrschaft von Vorstandsmitgliedern. Im regelmäßigen Austausch beim gemeinsamen Mittagessen, bei Vorträgen oder Familienevents sowohl im Frauen- als auch im Väternetzwerk wird Vereinbarkeitsthemen wie Rollenverständnissen und Familienorganisation Raum gegeben. Für das Format des Väterlunches wurde das ILB-Väternetzwerk mit dem Väter-Award als Maßnahme des Jahres 2023 von conpadres ausgezeichnet. Das Thema einer guten Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist Teil der ILB-Unternehmenskultur.

Mit großem Erfolg konnten wir feststellen, dass insbesondere Frauen mit einer Teilzeitvereinbarung oder Eltern mit jungen Kindern an unseren Personalentwicklungsprogrammen teilnehmen.

### **5.4.3 Chancengerechtigkeit**

Die ILB fördert die Vielfalt und Chancengleichheit im beruflichen Umfeld, unabhängig von Geschlecht, Religion, Nationalität, Behinderung, Alter, sexueller Ausrichtung und Identität. ILB-Stellenausschreibungen sind offen für alle Geschlechter. Um Unterrepräsentanzen von Frauen in einzelnen Vergütungs- und Funktionsgruppen abzubauen, werden Frauen bei entsprechenden Stellenbesetzungen bevorzugt berücksichtigt. Eine Inklusionsvereinbarung stellt die chancengleiche Beschäftigung von Menschen mit Handicap sicher. Schwerbehinderte werden bei Stellenbesetzungen bevorzugt berücksichtigt. Die Schwerbehindertenvertretung wird in Stellenbesetzungsverfahren eingebunden.

### Gleiche Chancen für alle

Gleichstellungsarbeit ist Bestandteil des Selbstverständnisses der ILB und findet ihren Ausdruck im Gleichstellungsplan auf Basis des Gesetzes zur Gleichstellung von Männern und Frauen im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg. Im Jahr 2022 hat die ILB in ihrem zweiten Gleichstellungsplan Maßnahmen und Ziele für die nächsten vier Jahre festgelegt. Die Kernziele im Gleichstellungsplan sind gleiche Karrierechancen für Frauen und Männer, die Unterstützung variabler Rollenbilder, sowie eine familienfreundliche Unternehmenskultur in allen Lebenslagen zu erreichen.

Das Ziel von 50 Prozent Frauenanteil, gemessen über alle Führungspositionen, hat die Bank bereits Ende 2022 erreicht und wurde Ende 2023 nochmals gesteigert. Im Berichtsjahr waren 53 % aller Führungspositionen mit Frauen besetzt (Vorjahr: 51 %). Dies gilt es in den nächsten Jahren beizubehalten. Insbesondere in der 1. Führungsebene möchte die ILB den Ausbau des Frauenanteils weiter aktiv befördern.

Die Anzahl der Frauen und Männer in den jeweiligen Führungsebenen stellen sich per 31. Dezember 2023 wie folgt dar:

Frauenanteil je Führungsebene	2023		2022	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Vorstand	1	2	1	2
1. Führungsebene	7	10	6	10
2. Führungsebene	27	24	24	21
3. Führungsebene	7	1	7	4

Im Übrigen ist auch der ILB-Verwaltungsrat, mit seinen 17 Mitgliedern, paritätisch besetzt (8 Frauen, 9 Männer).

Besonderen Wert legt die ILB auch auf die Vernetzung und Weiterentwicklung von Frauen. So hat sie 2022 eine Frauenversammlung veranstaltet und das ILB-Frauen Netzwerk gegründet. Die Frauen des Netzwerks treffen sich seitdem regelmäßig zum Ladies Lunch, um sich dort zu wechselnden Themen auszutauschen. Dabei geht es um die persönliche Weiterentwicklung, aber auch um Karrierechancen oder die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben. Beispielsweise wurde ein Speeddating mit Kolleginnen, die sich in der ILB entwickelt haben, durchgeführt oder Entwicklungsmöglichkeiten in der ILB vorgestellt oder über Best Practice-Beispiele zur Vereinbarkeit berichtet.

### Inklusion

Als wichtigen Bestandteil der Unternehmenskultur sieht die ILB die mit dem Personalrat abgeschlossene Inklusionsvereinbarung, um die barrierefreie Teilhabe von schwerbehinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen zu unterstützen. Das ILB-Bürogebäude und die Arbeitsplätze sind ergonomisch gestaltet und behindertengerecht sowie weitestgehend barrierefrei ausgestattet.

Die ILB bietet ihren Mitarbeitenden die Möglichkeit, in der Bank, mobil innerhalb Deutschlands oder von zu Hause zu arbeiten. Bei Bedarf stattet sie den Telearbeitsplatz mit entsprechendem Mobiliar aus. Damit bietet die ILB allen Mitarbeitenden gleiche Arbeitsbedingungen und entspricht den Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes in der Telearbeit. Die Anzahl der Telearbeitstage ist seit 2021 kontinuierlich leicht zurückgegangen.

Telearbeit (nur Tarifangestellte)	2023	2022	2021	2020	2019
Anzahl in Tagen	66.622	68.525	71.158	33.283	7.488

#### 5.4.4 Qualifizierung

Die ILB finanziert und fördert aktiv die Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden, um die Qualifikationen und die Zufriedenheit zu erhöhen und die Zukunftssicherheit der Bank zu gewährleisten. Weit über die Hälfte der Mitarbeitenden nutzt jedes Jahr Angebote zur persönlichen und/oder fachlichen Weiterbildung. Vom Zertifikatskurs bis hin zum Bachelor- und Masterstudiengang fördert die Bank berufsbegleitende Weiterbildungen sowohl finanziell als auch durch Freistellungen.

In 2023 bildeten sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Durchschnitt mehr als 3 Tage weiter. Im Vergleich zum Vorjahr konnte das Niveau gehalten werden.

#### 5.4.5 Betriebliches Gesundheitsmanagement

Mit ihrem betrieblichen Gesundheitsmanagement unterstützt die ILB die Mitarbeitenden dabei, aktiv und eigenverantwortlich die eigene Gesundheit zu erhalten. Zu den fest etablierten Angeboten gehören ein umfassender Work-Life-Service, eine externe Sozialberatung, Betriebssportgruppen mit einem breiten Angebot an sportlichen Aktivitäten, die ergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze, Vorsorgeuntersuchungen und Grippe-schutzimpfungen. Aber auch Impfangebote, blutspende Aktionen und eine Kooperation mit Urban Sports gehören zu den Angeboten, um die Gesundheit der ILB-Mitarbeitenden zu fördern. Darüber hinaus fanden themenbezogene Seminare und Workshops, unter anderem im Rahmen der Gesundheitswoche 2023 statt. Die online verfügbare Gesundheitsplattform "ilb@gemeinsamgesund" bietet regelmäßig aktualisierte Informationen und Anregungen zu gesunder Ernährung, Bewegung und psychischer Gesundheit.

Eine nachhaltige Ernährung liegt uns am Herzen. Daher achten wir in unserem Betriebsrestaurant auf ein regionales, saisonales und vegetarisches Angebot und bezuschussen das Essen für unsere Mitarbeitenden. Das Betriebsrestaurant betreibt eine Potsdamer Firma.

### 5.5 Sozialbelange

#### Spenden und Sponsorings

Gemäß ihres Grundsatzes für das Engagement in Brandenburg sieht es die ILB als ihre Aufgabe, sich über das Fördergeschäft hinaus für das Gemeinwohl und die Lebensqualität im Land Brandenburg zu engagieren. Daher unterstützt sie Projekte in den Bereichen Kultur, Soziales, Wirtschaft, Sport und Wissenschaft mit Sponsoring und Spenden. Dabei konzentriert sich die ILB auf Projekte im Land Brandenburg und strebt ein ausgewogenes Verhältnis von langfristigen Kooperationen und Einzelmaßnahmen an.

Besonderes Augenmerk richtet die ILB auf Projekte für Kinder und Jugendliche - sei es durch die Förderung künstlerischer Ensembles wie der Jungen Philharmonie und des Landesjugendjazzorchesters, die Unterstützung junger Sporttalente durch die Sporthilfe Brandenburg, oder durch das Sponsoring moderierter Filmvorführungen zu gesellschaftlichen Themen an Schulen. Außerdem spendete die Bank für die Tafeln im Land Brandenburg. Mit dem Sponsoring von Veranstaltungen und Wirtschaftspreisen würdigt die ILB zudem zukunftsfähige Innovationen und Unternehmen, und trägt zur Branchenvernetzung bei.

Im Jahr 2023 unterstützte die ILB 65 Projekte (Vorjahr: 89 Projekte) im Land Brandenburg mit insgesamt 355.030,86 Euro (Vorjahr: 337.921,20 Euro).

Sponsoring- und Spendenengagements werden unterjährig auf Basis eines Kriterienkatalogs bewertet und durch den Vorstand beschlossen. Das Engagement wird einmal jährlich in einem Bericht zusammengefasst und vom Vorstand bestätigt. Der Bericht wird dem Verwaltungsrat zur Kenntnis vorgelegt.

## **Projekte**

Um darüber hinaus Unternehmensgründungen in der Region zu fördern, veranstaltet die ILB gemeinsam mit der Investitionsbank Berlin (IBB) die Deutschen Gründer- und Unternehmertage (deGUT) und organisiert zusätzlich mit der IBB und den Unternehmensverbänden Berlin-Brandenburg (UVB) den Businessplan-Wettbewerb Berlin-Brandenburg (BPW). Nachhaltigkeitsaspekte sind im deGUT-Seminarprogramm sowie in den BPW-Seminaren fest verankert. Die Teilnehmer\*innen des BPW werden zudem mit der Verleihung des Nachhaltigkeitspreises für eine nachhaltige Unternehmensgründung und -führung sensibilisiert. Beide Initiativen werden für die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe des Landes Berlin und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg organisiert und aus deren Mitteln sowie Mitteln der Europäischen Union kofinanziert.

## **5.6 Compliance**

### **5.6.1 Gesetzes- und richtlinienkonformes Verhalten**

Die ILB untersteht als Anstalt des öffentlichen Rechts der Staatsaufsicht und als Kreditinstitut der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Bundesbank. Die ILB unterliegt damit auch den Vorgaben des Kreditwesengesetzes (KWG) und des Geldwäschegesetzes (GwG). Aus diesem Grund werden an ihre Organisation besondere regulatorische Anforderungen gestellt, die sich auch auf die Verhinderung strafbarer Handlungen inklusive der Korruptionsprävention beziehen. Die Korruptionsprävention der ILB zielt darauf ab, sowohl aktive als auch passive Korruption auszuschließen. Die ILB wirkt strafbaren Handlungen risikoorientiert durch präventive Maßnahmen, Sensibilisierungen, Kontrollen und Prüfungen entgegen. Hierzu führt die Bank turnusmäßig Schulungen und Workshops zur Verhinderung strafbarer Handlungen für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durch. Das Compliance-Office hält die Maßnahmen nach.

#### **Verhinderung strafbarer Handlungen**

Die Verhinderung strafbarer Handlungen in der ILB ist eine Aufgabe der sogenannten "Zentralen Stelle" gem. § 25h Abs. 1 KWG, die im Compliance-Office der ILB angegliedert ist. Die ILB hat eine Verantwortliche für die Zentrale Stelle bestellt, die auch Geldwäschebeauftragte ist. Das Compliance-Office berichtet direkt an den Vorstand. Im Rahmen der jährlichen Risikoanalyse erhebt die Zentrale Stelle die institutsspezifische Risikosituation in Bezug auf das Risiko strafbarer Handlungen. Daraus werden die erforderlichen Maßnahmen abgeleitet und ein Kontrollplan erstellt. Die Kontrollen des Compliance-Office beziehen sich risikobasiert auch auf die Einhaltung der Vorgaben zur Korruptionsprävention.

#### **Verhinderung von Korruption**

Die ILB hat Regelungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten und Korruption inklusive detaillierter Regelungen und Beispiele zur Annahme und Gewährung von Vorteilen und Einladungen, sowohl in ihrem Corporate Governance Kodex als auch internen Arbeitsanweisungen veröffentlicht, die für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im firmeninternen Sharepoint abrufbar sind.

Des Weiteren hat die ILB ein externes Hinweisgebersystem über eine Rechtsanwaltskanzlei eingerichtet. Hinweise auf strafbare Handlungen und Gesetzesverstöße können darüber (auch anonym) sowohl von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der ILB als auch externen Personen gemeldet werden. Die Kontaktdaten hat die ILB auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

### **5.6.2 Informationssicherheit**

Die Informationssicherheit ist ein wesentlicher Bestandteil der Geschäftspolitik der ILB. Das Informationssicherheitsmanagement verfolgt das Ziel, die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Authentizität und Integrität der Daten und Informationen der ILB sowie ihrer Kunden zu schützen. Zur Erreichung, der sogenannten Schutzziele hat die ILB auf Grund-

lage des international anerkannten Informationssicherheitsstandards DIN ISO/IEC 27001 ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) implementiert und dieses in der Informationssicherheitsleitlinie der ILB verankert. Nachhaltigkeit ist gemäß der IS-Leitlinie eines der wesentlichen Ziele im Rahmen der zukünftigen Ausrichtung der Informationssicherheit sowie der damit in Verbindung stehenden technischen und personellen Maßnahmen.

### **Für mehr Sicherheit**

Die Verantwortung für die Informationssicherheit trägt der Vorstand. Der Informationssicherheitsbeauftragte nimmt die Aufgabe wahr und unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung des ISMS. Zur Einhaltung der oben beschriebenen Schutzziele hat die ILB auf Basis der durchgeführten Schutzbedarfsanalysen entsprechende Sicherheitsmaßnahmen implementiert, um frühzeitige Gefährdungen zu identifizieren und zu behandeln. Zudem werden die ILB-Mitarbeitenden regelmäßig zu aktuellen Cyber-Bedrohungen geschult und sensibilisiert, um die damit in Verbindung stehenden Informationssicherheitsrisiken auf ein für die ILB akzeptables Niveau zu halten.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerstattung verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

